

Kindergartenordnung des Waldorfkindergartens Langen/Geestland

Der Martinskindergarten /Geestland ist ein öffentlich anerkannter Kindergarten mit besonderer pädagogischer Prägung: der Waldorfpädagogik

Die Entscheidung der Eltern für diesen Kindergarten kann sich nicht nur auf das Betreuungsangebot der Wiegestube- und Kindergartengruppe für das eigene Kind beschränken, sondern sie sollte auch dem Interesse oder der Förderung der Waldorfpädagogik gelten.

Aufgenommen werden Kinder in der Wiegestube (Kleinkindgruppe) ab dem 1. Geburtstag und im Kindergarten ab dem 3. Geburtstag. In der Regel zu Schuljahresbeginn. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und Endet am 31.07. des jeweiligen Jahres.

Für die Anmeldung gilt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und über die Benutzung der Kindertagesstätten und sonstigen Einrichtungen der Stadt Geestland vom 10. 09. 2018 .

Die Gebührenpflicht in der Kleinkindgruppe endet mit dem Ablauf des dritten Lebensjahres.

Eltern in Niedersachsen müssen seit dem 01.08.2018 keine Kindergartengebühren bezahlen. Unter bestimmten Bedingungen können auch wenige Bremerhavener Kinder in den Kindergarten aufgenommen werden.

Kinder können vom Besuch unserer Kindertagesstätte aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats schriftlich abgemeldet werden..

In begründeten Einzelfällen sind hiervon nach ordnungsgemäßer Kündigung abweichende Regelungen nach Absprache zulässig.

Aus der Satzung der Stadt Geestland: § 1 Allgemeines

2) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Geestland und umliegende Gemeinden haben. Liegt diese Voraussetzung nicht mehr vor, endet das bestehende Betreuungsverhältnis bei einem Wechsel des ersten Wohnsitzes.

- a) Im ersten Kindergartenhalbjahr (01.08. – 31.01.) spätestens zum Ende des ersten Kindergartenhalbjahres
- b) Im zweiten Kindergartenhalbjahr (01.02. – 31.07) spätestens zum Ende des zweiten Kindergartenhalbjahres

Eine Aufnahme in der Waldorf- Kleinkindgruppe/Wiegestube führt nicht automatisch zur Aufnahme in den Waldorfkindergarten, sondern bedarf der erneuten Anmeldung.

Öffnungszeiten

Kindergarten: 7.30 bis 13.30 Uhr erste Abholzeit von 12.15 - 12.30 Uhr
.Wiegestube: 7.30 bis 13.30 Uhr

Die Kinder sollten bis spätestens 8.15 gebracht werden. Es wird gebeten sich an die Bring- und Abholzeiten zu halten. Die Kinder sollen sich in einem ruhigen und regelmäßigen Tagesablauf einleben und durch gute Gewohnheiten gestärkt werden.

Der Kindergarten hat bestimmte Schließzeiten in den Ferien. Diese werden mit den Elternvertretern und Eltern rechtzeitig abgestimmt. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt der Kindergarten geschlossen.

Mitarbeit und Mitverantwortung der Eltern

Für die gesunde Entwicklung des Kindes ist ein gemeinsames Bemühen um die Waldorfpädagogik erforderlich. So bedarf es einer engen Zusammenarbeit von Eltern und dem pädagogischem Kollegium, um eine Erziehungspartnerschaft im Interesse des Kindes zu bilden. Eltern sind auf vielfältige Weise mit dem Leben des Kindergartens verbunden. Eine regelmäßige Teilnahme an den Elternabenden wird erwartet. Bei gemeinschaftlichen Arbeiten (Garten-, Reinigungs- und Renovierungsarbeiten) und weiteren Veranstaltungen ist die Mithilfe und Unterstützung erforderlich.

Elektronische Medien im Kleinkind- und Kindergartenalter können die pädagogische Arbeit beeinträchtigen. Wir lehnen sie aus diesem Grunde ab. Hausbesuche und persönliche Gespräche über die Entwicklung des Kindes werden gern auf Wunsch ermöglicht.

An- und Abmeldungen

Die Anmeldung wird rechtskräftig, wenn das von den Eltern unterschriebene Anmeldeformular von der Gruppenleitung gegengezeichnet ist. Voraussetzung ist immer die Zustimmung der Wohnsitzgemeinde und der Stadt Geestland.

Eine Abmeldung kann nur schriftlich erfolgen.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kindergärtner*innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge etc. Sie beginnt mit der Übergabe des Kindes an eine Kindergärtner*in und endet bei der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Das Abholen des Kindes muss zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen. Sollte ein anderer Erwachsener das Kind abholen, ist die Kindergärtnerin rechtzeitig zu informieren. Hierfür kann die Kindergärtnerin eine schriftliche Erklärung anfordern. Die Aufsichtspflicht muss voll gesichert sein. Für den Weg von und zum Kindergarten sind die Eltern/Sorgeberechtigten verantwortlich. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Eltern innerhalb und außerhalb der Einrichtung liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

Krankheiten

In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen ist die Kindergärtner*in rechtzeitig (bis 8:15) zu benachrichtigen. Bei Krankheiten mit Fieber, Erbrechen, usw. darf das Kind den Kindergarten nicht besuchen und muss mindestens 48 Std. nach den letzten Krankheitsanzeichen daheim bleiben um Ansteckungen zu vermeiden. Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz und übertragbaren Krankheiten sind demgemäß unverzüglich zu melden. Dieses gilt auch für Läuse. Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Windpocken), wünschen wir uns vor dem Besuche des Kindergartens eine ärztliche Bescheinigung, dass ihr Kind Ansteckungsfrei ist. Dieses soll zu Schutz für die anderen Kinder, aber auch besonders für Schwangere sein.

Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. Aus diesem Grund benötigt der Kindergarten stets eine aktuelle Telefonnummer um im Bedarfsfall die Abholung des Kindes sicherzustellen. Im Falle eines Unfalls oder plötzlicher Erkrankung im Kindergarten, leitet dieser alle erforderlichen Maßnahmen zur Gesunderhaltung ein; dies beinhaltet u. a. auch die Hinzuziehung eines Notarztes/Rettungswagen.

Die Eltern sind über die Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz informiert und verpflichten sich diese zu beachten.

Medikamente an Kinder werden nur mit gesonderter schriftlicher Erklärung der Medikamentengabe gemäß eines vollständig ausgefüllten Vordruck durch die Mitarbeiter verabreicht, soweit dies durch eine nicht-medizinische-Fachkraft erfolgen kann und während des Besuchs des Kindergartens notwendig und durch einen Arzt verordnet ist.

Unfälle

Gegen Unfälle in der Wiegestube oder dem Kindergarten, sowie auf dem direkten Hin- und Heimweg ist das Kind Unfallversichert.

Auch ehrenamtlich tätige Eltern sind im Einzelfall durch die Berufsgenossenschaft versichert.

Impfberatung

Die Eltern verpflichten sich einen Nachweis einer Impfberatung gemäß § 34 Absatz 10a Infektionsschutz G zu erbringen. Diese Beratungspflicht ist durch das genannte Bundesgesetz angeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kindergarten verpflichtet ist, bei nicht erfolgter Impfberatung die persönlichen Daten des Kindes an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln.

Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nach §62 ff SWGB VIII und im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Über diese sind die Eltern gemäß Anlage informiert. Die personenbezogenen Daten des Kindes und der Eltern/Sorgeberechtigten werden nur für Zwecke des Abschlusses und der vertragsmäßigen Durchführung und ,Abwicklung des Betreuungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nur solange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist zu dem sie erhoben wurden, oder bis ein Widerruf erfolgt ist.

Der Kindergarten erstellt Dokumentationen von Bildungsprozessen des Kindes, die auch in Form von Bildern festgehalten werden. Hierzu erteilen die Eltern/Sorgeberechtigten eine Einverständniserklärung.

Beschwerdemanagement

Wo Menschen miteinander arbeiten und viel im Austausch sind, kann es immer wieder zu Unstimmigkeiten kommen. Aus diesem Grund gibt es einen einzuhaltenden Verfahrensweg. Diese Reihenfolge ist wie folgt:

- 1) Persönliche Ansprache der betroffenen Person (Erzieherin)
- 2.) Einbeziehen der Elternvertreter/ Leitung
- 3) Einbeziehen des Vorstandes

Wenn alle Schritte nicht zum Erfolg geführt haben, ist die Fachberatung der Vereinigung der Waldorfkinderknoten Niedersachsen/Bremen einzubeziehen.

Beiträge

Der Beitrag für die Wiegestube ist in der gleichen Höhe zu zahlen wie in den anderen Kleinkindgruppen der Stadt Geestland. Der Beitrag wird von der Stadt Geestland festgesetzt.

Der Beitrag ist bis zu 05. eines jeden Monats bargeldlos (Sepa-Lastschrift-Mandat erwünscht) zu zahlen. Die Beiträge sind selbstverständlich auch während der Ferienmonate zu entrichten. Bei Eintritt nach den Schulferien ist der 01.08. der erste zu zahlende Monat.

Das Frühstück der Kinder in der Wiegestube und im Kindergarten wird gemeinsam zubereitet. Ein Kostenbeitrag dafür wird von der Kindergärtnerin erhoben.

Anschriften und Bankverbindung

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Elbe-Weser-Dreieck/Stadt Langen e.V.
Manteilsweg 17, 27607 Geestland
Volksbank eG Bremerhaven-Wesermünde,

IBAN: DE 97 2926 5747 0310 7000 03 Kindergarten

IBAN: DE 97 2926 5747 0310 7000 04 Wiegestube

Zustimmungen

Zeckenentfernung: Der Zeckenentfernung im Rahmen der erste Hilfe Maßnahme durch das pädagogische Fachpersonal wird zugestimmt.

Ja Nein Wenn nein, dann

Sonnencreme: Mein Kind darf vom päd. Personal mit der eigens mitgebrachten Sonnencreme gecremt werden.

Ja Nein

Nahrungsmittel: Mitgebrachte oder im Kindergarten hergestellte Speisen darf mein Kind verzehren.

Ja Nein

Medikamentenvergabe oder medizinische Tätigkeiten: werden im Kindergarten grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollte dieses in besonderen Fällen vonnöten sein, wenden sie sich bitte an die Kita-Leitung.

Folgende Anlagen habe ich erhalten oder konnte sie einsehen:

Belehrung Infektionsschutz	ja	nein
Hinweis mitgebrachte Speisen	ja	nein
Hinweis zu Zeckenbissen	ja	nein
Medikamentenliste	ja	nein
Konzeption der Einrichtung (ausliegend)	ja	nein
Satzung der Stadt Geestland	ja	nein
Datenschutz – Informationen	ja	nein

Datum

Unterschrift

